

Satzung des Vereins "APN - architects for people in need" in der Fassung vom 26.05.2001

§ 1, Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "APN - architects for people in need", im folgenden „Verein“ genannt
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden.
4. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2, Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, bedürftigen Menschen im Ausland rasch und effizient zu helfen, die in Folge von kriegerischen Auseinandersetzungen, Vertreibung oder Verfolgung, oder aufgrund von Unterdrückung, Diskriminierung und anderen Auswirkungen von Gewalt oder Katastrophen einer akuten Notsituation ausgesetzt sind, oder die von anhaltenden Wirkungen und Langzeitfolgen derartiger Ursachen in ihren Lebensgrundlagen oder -perspektiven stark gefährdet oder eingeschränkt werden.

Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch unmittelbar greifende humanitäre Not- und Soforthilfemaßnahmen sowie durch Maßnahmen im Bereich des Wiederaufbaus und der Reintegration. Dabei richtet er sein Engagement prioritär auf die Evaluierung und Durchführung infrastruktureller, baulicher, technischer und ingenieurtechnischer Projekte und versorgungsrelevanter Hilfestellungen.

Diese Zwecke werden, im Bereich der Not- und Soforthilfemaßnahmen, beispielhaft erreicht

- durch die Erstellung von Notunterkünften einschließlich notwendiger technischer (z.B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung) medizinischer (z.B. Feldlazarette, Ambulanzen) oder sozialer (z.B. Kinder- und Familienbetreuung) Einrichtungen,
- durch die Bereitstellung einer Grundversorgung an Nahrungsmittel, Medikamenten und Kleidung,
oder
- durch die Bereitstellung sozialer und medizinischer Betreuung.

Im Bereich des Wiederaufbaus und der Reintegration werden die Zwecke beispielhaft erreicht

- durch den Wiederaufbau zerstörter oder defekter Bauten, insbesondere von Wohnbauten, Sozial- oder Versorgungseinrichtungen wie z.B. Krankenhäuser oder Schulen oder durch den Wiederaufbau defekter Infrastruktur, wie z.B. Wasser- und Stromversorgung, Abwasserentsorgung etc.,
oder
- durch Maßnahmen, die eine Reintegration der Betroffenen ermöglichen, beispielsweise mittels Durchführung berufsausbildender oder arbeitsplatzschaffender Programme und Förderung diesbezüglicher Projekte im Sinne einer "Hilfe zur Selbsthilfe".

2. Zweck des Vereins ist auch, Menschen ohne sozialem Netz in Ländern mit gravierenden wirtschaftlichen, sozialen oder infrastrukturellen Defiziten (i.S. des § 6 Entwicklungsländersteuergesetzes) dabei zu helfen sich eine entwicklungsfähige, identitätsstiftende und wirtschaftlich tragfähige Lebensgrundlage aufzubauen.

Der Verein verwirklicht diesen Zweck durch Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit und -förderung, insbesondere durch lokal oder regional ansetzende Projekte, die grundlegende infrastrukturelle, urbanistische oder bauliche Mißstände im Lebensumfeld der Betroffenen angehen und die gleichzeitig dazu beitragen, die wirtschaftliche, soziale oder ausbildungsbezogene Situation dieser Menschen nachhaltig zu verbessern.

Diese Zweckerfüllung erfolgt beispielhaft

- durch die Verbesserung der Lebensumstände in Slums oder Armensiedlungen, z.B. durch den Bau menschenwürdiger Unterkünfte oder sozialer Einrichtungen oder durch die Errichtung einer hygienischen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung;
 - durch die Errichtung, den Betrieb oder die Förderung von Ausbildungseinrichtungen oder –initiativen, z.B. Schulen, berufsqualifizierende oder berufsausbildende Einrichtungen und Maßnahmen;
 - durch die Gründung, den Betrieb oder die Förderung arbeitsplatzschaffender Initiativen, z.B. in Form von Genossenschaften, Selbsthilfe-Initiativen, Co-operativen oder Kleinbetrieben;
 - durch Maßnahmen zur Integrationsförderung von Randgruppen, z.B. durch vorgenannte Ausbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen.
3. Der Verein will die in Ziffer 1 und 2 genannten Menschen dabei unterstützen - aus ihrer eigenen Kraft heraus - zu einem menschenwürdigen Dasein und zu einer selbstbestimmten Identität und Lebensführung zu finden. Er hilft ihnen selbstlos, direkt und unmittelbar.

Der Verein leitet oder überwacht die Maßnahmen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 selbst, in der Regel entsendet er hierzu eigenes Personal oder projektbezogene, externe Fach- oder Hilfskräfte. Bei der Durchführung der Maßnahmen vor Ort ist der Verein bestrebt, in hohem Maße und unter seiner Leitung, lokale Hilfskräfte und, soweit möglich, lokale Arbeitskräfte, Handwerker oder Betriebe mit ausführenden Arbeiten zu betrauen. Sofern der Verein nicht selbst, sondern durch den Einsatz externen Fach –oder Hilfspersonals oder durch andere Hilfsorganisationen tätig wird, sind diese dem Verein gegenüber rechenschaftspflichtig.

4. Im Rahmen seiner Zweckbestimmung
- soll der Verein das Ziel verfolgen, interdisziplinär und partnerschaftlich mit anderen, staatlichen und nichtstaatlichen Hilfsorganisationen, Körperschaften, Institutionen oder Initiativen zu kooperieren, die dem Verein ähnliche oder ergänzende Ziele verfolgen,
 - soll der Verein nationale, supra- oder internationale Institutionen bei der Erfüllung und praktischen Umsetzung ihrer Aufgaben und Pflichten in den Bereichen humanitäre Hilfe, Wiederaufbau, Reintegration und Entwicklungszusammenarbeit und -förderung fachlich und personell unterstützen,
 - kann der Verein Forschungen und Entwicklungsarbeiten durchführen, die direkt mit der Zweckbestimmung des Vereins zusammenhängen und ergebnisorientiert darauf ausgerichtet sind, den Ursachen oder Folgen der in Ziffer 1 und 2 genannten Notlagen effizient zu begegnen oder diesen vorzubeugen.

§ 3, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4, Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die auf Vorschlag des Vorstandes berufen werden und sich zur Anerkennung der Satzung verpflichten.
2. Die Zahl der Mitglieder soll 13 nicht überschreiten. Pflichtbeiträge werden nicht erhoben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod des Mitglieds,

- b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
 - c. durch Auflösung des Vereins,
 - d. durch Ausschluß. Der Ausschluß kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins verstößt oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5, Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revision.

§ 6, Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich einberufen.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, Enthaltungen zählen nicht mit. Eine Vertretung, außer gesetzlicher, oder Übertragung der Stimmrechte ist unzulässig.
5. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung, außer des Satzungszweckes enthält, ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Eine Änderung des Satzungszweckes erfordert dagegen einen einstimmigen Mehrheitsbeschluß der erschienenen Mitglieder.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl des Vorstandes und der Revision,
 - b. die Genehmigung der Vereinsgeschäftsordnung,
 - c. die Entgegennahme und Feststellung des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und Jahresabschlusses,
 - d. die Entgegennahme und Feststellung des jährlichen Revisionsberichtes der Revision ,
 - e. die Entlastung des Vorstandes und der Revision,
 - f. Beschlußfassung über Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes und Auflösung des Vereines.

§ 7, Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Stellvertreter des Vorsitzenden.
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.
 3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Er faßt seine Beschlüsse einstimmig. Die Beschlußfassung kann in eilbedürftigen Fällen auch schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
 4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Ihm obliegt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinsgeschäftsordnung die laufende Geschäftsführung des Vereins sowie die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Hierbei ist der Vorstand in Erfüllung des Satzungszweckes nach § 2 von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
 5. Der Vorstand stellt Mitarbeiter des Vereins an und entläßt diese. Er erstellt die Vereinsgeschäftsordnung.
 6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
 7. Nehmen die Aktivitäten des Vereins einen Umfang an, der das allgemein zumutbare Maß eines ehrenamtlichen Engagements übersteigt, kann der Vorstand mit Zustimmung der Revision einstimmig beschließen, daß Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.
 8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 8, Revision

1. Die Revision besteht aus bis zu zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre berufen werden. Die Tätigkeit der Revisoren ist ehrenamtlich.
2. Die Revision prüft den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes einschließlich des Jahresabschlusses und erstellt hierzu einen Revisionsbericht. Auf Antrag der Mitgliederversammlung beschließen, den Geschäftsbericht des Vorstandes einschließlich des Jahresabschlusses durch einen vereinsunabhängigen, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen prüfen zu lassen.

§ 9, Beirat

1. Der Vorstand kann mehrere projekt-, sachgebiets- oder länderbezogene Beiräte bilden, einberufen und leiten, die den Verein in fachlicher Hinsicht zu speziellen Einzelthemen der satzungsgemäßen Vereinsarbeit beraten.
2. Diese Beiräte bestehen aus ehrenamtlichen Beiratsmitgliedern, die vom Vorstand maximal für die Dauer seiner Amtszeit berufen werden. Zu Beiratsmitgliedern sollen auch und insbesondere Nichtvereinsmitglieder mit speziellen Sachkenntnissen berufen werden. Hierzu zählen auch Vertreter anderer Hilfs-Organisationen, Körperschaften oder Institutionen, die dem Verein ähnliche oder ergänzende Ziele verfolgen.

§ 10, Kuratorium

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium mit bis zu 11 ehrenamtlichen Mitgliedern berufen, dem insbesondere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören sollen.
2. Das Kuratorium fördert den Verein vor allem durch das Wirken seiner Mitglieder in Gesellschaft und Öffentlichkeit. Der Vorstand informiert das Kuratorium über die Vereinsaktivitäten.

§ 11, Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zwecke auf Antrag des Vorstandes einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 6 aufgelöst werden.
2. Zur Beschlußfähigkeit ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren und bestimmt den mit dem Vereinsvermögen zu begünstigenden nach Maßgabe der Ziffer 4 dieses Paragraphen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen nach § 2 dieser Satzung.